

SEWR - Newsletter

1/2004

10 Jahre EWR - eine Bilanz

Der Europäische Wirtschaftsraum feierte am 1. Januar 2004 seinen zehnten Geburtstag - Für Liechtenstein trat das EWR-Abkommen erst am 1. Mai 1995 in Kraft

Als der Europäische Wirtschaftsraum für Liechtenstein vor zehn Jahren Realität wurde, sprachen sich 56% der liechtensteinischen Bevölkerung für eine Mitgliedschaft im EWR aus - und so wurde Liechtenstein am 1. Mai 1995 Vollmitglied im EWR.

Zum EWR gehören derzeit die 15 Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Grossbritannien, Dänemark, Irland, Griechenland, Spanien, Portugal, Finnland, Österreich, Schweden) und drei der vier EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen). Die Schweiz nimmt am EWR nicht teil, da sich die schweizerische Bevölkerung in einer Abstimmung im Dezember 1992 gegen die Mitgliedschaft im EWR ausgesprochen hat. Allerdings hat die Schweiz zwischenzeitlich sieben bilaterale Verträge mit der EU geschlossen.

Der EWR stellt einen Markt mit rund 380 Millionen Verbrauchern dar. Er hat einen Anteil von fast 18% an den weltweiten Importen und von 20% an den weltweiten Exporten, wenn man den Handel innerhalb des EWR nicht mitberücksichtigt. Innerhalb des EWR besteht Freizügigkeit für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen. Die Staatsbürger aller 18 EWR-Staaten haben das Recht, sich innerhalb des gesamten EWR frei zu bewegen, und können - mit einigen geringfügigen Einschränkungen in bestimmten Bereichen - innerhalb des EWR dort wohnen, arbeiten, sich niederlassen, investieren und Grundbesitz erwerben, wo sie es wünschen.

Im elften Jahr seines Bestehens - genauer gesagt am 1. Mai 2004 - wird sich der Europäische Wirtschaftsraum um zehn neue Mitgliedstaaten (Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik) erweitern. Aufgrund von Art. 128 EWR-Abkommen¹ muss jedes Land, welches der EU beitreten möchte, auch dem EWR-Abkommen beitreten. Im Dezember 2002 stellten deshalb die zehn EU-Beitrittsländer einen Antrag auf Mitgliedschaft im EWR. Die Verhandlungen wurden im Juli 2003 abgeschlossen und der EWR-Erweiterungsvertrag am 11. November 2003 durch die EFTA/EWR-Aussenminister Jan Petersen (Norwegen), Hall-

dor Asgrimsson (Island) und Dr. Ernst Walch (Liechtenstein) in Vaduz unterzeichnet.

Nach seiner Erweiterung am 1. Mai 2004 wird der EWR insgesamt 28 Mitgliedstaaten umfassen, was sich auf einen Zuwachs von rund 120 Millionen auf insgesamt 500 Millionen Verbrauchern beläuft.

Ergänzende Schutzzertifikate²

Stand in den Vorabentscheidungsverfahren C-207/03 (Novartis) und C-252/03 (Millenium Pharmaceuticals) - Wirkung von der Schweiz erteilten ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel in Liechtenstein bzw. im EWR³.

In diesen beiden für Liechtenstein besonders interessanten Fällen konnten nunmehr die Übersetzungen der eingereichten Stellungnahmen von EuGH abgeschlossen werden. Der nächste entscheidende Verfahrensschritt wird der Schlussantrag des Generalstaatsanwaltes, in beiden Fällen Herr Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, sein.

Liechtenstein hat in beiden Fällen eine Stellungnahme eingereicht, da der Ausgang der Verfahren Auswirkungen auf das für Liechtenstein geltende Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit haben könnte.

EWR-Ursprungsregeln

Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-2/03 (Ákærvaldið, The Public Prosecutor gegen Ásgeir Logi Ásgeirsson, Axel Pétur Ásgeirsson und Helgi Már Reynisson) vom 12. Dezember 2003

In einem seiner letzten Urteile im vergangenen Jahr hatte sich der EFTA-Gerichtshof mit folgender Frage zu beschäftigen: Kann Fisch, der von einem nicht unter der Flagge eines EWR-Staates registrierten Schiffes gefangen wurde und danach nach Island importiert wird, durch seine Verarbeitung im EWR-Vertragsstaat Island zu einem EWR-Ursprungserzeugnis werden?

Diese Frage ist deshalb von grosser Bedeutung, da EWR-Ursprungserzeugnisse⁴ unter die in Art. 8ff EWR-Abkommen

² **Wichtiger Hinweis:** Sämtliche in diesem SEWR-Newsletter zitierten Rechtssachen finden sie unter www.sewr.llv.li (Online-Schalter / „SEWR-Newsletter“).

³ eine genaue Beschreibung der Rechtssachen finden Sie im SEWR-Newsletter 2/2003.

⁴Protokoll 4 zum EWR-Abkommen bestimmt in seinem Art. 2, Abs. 1: „Im Sinne dieses Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des EWR, wenn es im EWR entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden ist.“

¹ www.sewr.llv.li (Online-Schalter / „Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“)

postulierte Warenverkehrsfreiheit fallen. Das heisst, dass auf diese Produkte keine Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden dürfen, solange sie innerhalb der Staatsgebiete der EWR-Vertragsstaaten zirkulieren. Im konkreten Fall hat der EFTA-Gerichtshof entschieden, dass gestützt auf Art. 2ff und Anhang 2 des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen das Auftauen, Ausnehmen, Filetieren, Salzen und Verpacken von Fisch keine ausreichenden Be- oder Verarbeitungsvorgänge sind, um eine EWR-Ursprungseigenschaft zu erlangen.

Neben dieser durchaus interessanten Rechtssprechung bezüglich der EWR-Ursprungseigenschaft von Produkten, beinhaltet diese Rechtssache noch einen zusätzlichen zentralen Punkt. Es handelt sich um eine generelle Bemerkung, die, obwohl sie nur in einer Randziffer des Urteils zusammengefasst wird, von ausgesprochener Bedeutung und Tragweite für die künftige Rechtssprechung im EWR sein kann. Der EFTA-Gerichtshof nimmt nämlich zur Frage Stellung, inwieweit die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Bezug auf den EWR und die Anwendung des EWR-Abkommens von Bedeutung ist.

Bis zu diesem Urteil war die Relevanz der EMRK für den EWR nur undeutlich erkennbar⁵, da dem EWR-Abkommen im Gegensatz zum EU-Vertrag (Art. 6 Abs. 2) ein eindeutiger Artikel fehlt, der direkt die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK statuiert sind, vorschreibt. Dieser Unsicherheit in der Anwendung der EMRK wurde nun durch das Urteil insoweit ein Ende bereitet, als die Bestimmungen der EMRK und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu wichtigen Quellen bei der Definition der Grundfreiheiten des EWR-Abkommens erklärt worden sind.

Staatshaftung - Verstoss gegen Gemeinschaftsrecht durch eine Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts

Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-224/01 (Gerhard Köbler gegen Republik Österreich) vom 30. September 2003

Der Kläger (Deutscher Staatsangehöriger) wurde 1986 zum ordentlichen Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck ernannt. In Jahre 1996 beantragte er die Zuerkennung der besonderen Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren. Da er aber vor seiner Berufung nach Innsbruck an deutschen Universitäten tätig war, konnte er die geforderte 15 jährige Berufserfahrung an österreichischen Universitäten nicht nachweisen.

Der VwGH richtete bezüglich dieser Frage ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, nahm dieses jedoch im Anschluss an dessen Urteil in der Rechtssache *Schöning-*

Kougebetopoulou (Rs. C-15/96) zurück. Die Beschwerdesache wurde daraufhin vom VwGH mit der Begründung abgewiesen, dass die besondere Dienstalterszulage eine Treueprämie darstelle, die eine Abweichung von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer rechtfertige. Der Kläger erhob daraufhin beim LG für Zivilrechtssachen Wien Schadenersatzklage gegen die Republik Österreich.

Das Gericht hat darauf das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH fünf Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: ist die Rechtsprechung des EuGH zur Staatshaftung auch auf den Fall anzuwenden, dass es sich bei einem angeblich gemeinschaftsrechtswidrigen Organverhalten um ein Erkenntnis eines Höchstgerichtes handelt, verstösst das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs gegen Art. 48 EG (jetzt Art. 39 EG) und liegen unter Umständen die Voraussetzungen einer Staatshaftung vor?

In seinem Urteil wies der EuGH zunächst darauf hin, dass gemäss seiner ständigen Rechtsprechung die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet seien, die dem Einzelnen durch den Staat zuzurechnende Verstösse gegen das Gemeinschaftsrecht entständen. Dies gelte unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ den Verstoss begangen habe. Die entscheidende Rolle, die die Judikative beim Schutz gemeinschaftsrechtlicher Rechte des Einzelnen spiele, würde nämlich gemindert, wenn dieser nicht den Ersatz eines Schadens verlangen könne, den ihm ein letztinstanzliches Gericht unter Verstoss gegen Gemeinschaftsrecht zugefügt habe. In einem solchen Falle müsse der Einzelne den Staat haftbar machen können, um einen gerichtlichen Schutz seiner Rechte zu erlangen.

Der Gerichtshof führt weiters aus, dass das Ziel der Bindung der Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber (Treueprämie) zwar grundsätzlich durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne, dass die österreichische Massnahme jedoch Beeinträchtigungen verursache, die nicht mit diesem Ziel gerechtfertigt werden könnten. Sie führe nämlich zu einer Abschottung des Arbeitsmarkts für Universitätsprofessoren in Österreich und widerspreche dem Wesen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Nach Ansicht des Gerichtshofes hat das österreichische letztinstanzliche Gericht jedoch keinen offenkundigen und damit keinen hinreichend qualifizierten Verstoss gegen das Gemeinschaftsrecht begangen, sodass die Voraussetzungen der Staatshaftung im konkreten Fall nicht erfüllt waren.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

www.sewr.llv.li

⁵ Allein die Präambel des EWR-Abkommens verweist auf die Menschenrechte.